

§ 15.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt (§. 13), so bedarf es zur Gültigkeit derselben, wenn das Mineralvorkommen anderweitig nachgewiesen werden kann, keiner vorherigen neuen Aufschlüsse.

War jedoch das Mineral erweisenermaßen bereits bei dem Verlassen des Bergwerks gänzlich abgebaut, so ist eine solche Muthung von Anfang an ungültig.

§. 16.

Der Muthur hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (§. 26), letztere nach Quadratfächern und Quadratmetern anzugeben und einen von einem geprüften Marktschreiber oder Feldmesser gefertigten Situationsriß in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchem der Fundpunct, die Feldesgrenzen, die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände und der Meridian angegeben sein müssen.

Der bei Anfertigung dieses Situationsriffes anzuwendende Maßstab wird durch das Bergamt festgesetzt und durch das Amts- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§. 17.

Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung des Situationsriffes (§. 16) müssen binnen 6 Wochen nach Präsentation der Muthung bei der zur Annahme der letzteren befugten Bergbehörde erfolgen.

Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig.

Unterläßt der Muthur die Einreichung eines zweiten Exemplares des Situationsriffes, so kann die Bergbehörde dasselbe auf Kosten des Muthers anfertigen lassen.

§. 18.

Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf dem Situationsriß (§. 16) angegebenen Grenzen abgeändert werden.

Wegen Muthung Dritter ist das gesetzlich begehrte, auf dem Situationsriß angegebene Feld einer Muthung für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen.

Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte der Präsentation der Muthung ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn der Situationsriß später innerhalb der in §. 17 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist.

§. 19.

Das Feld einer jeden Muthung wird gleich nach Einreichung des Situationsriffes (§. 16) von der Bergbehörde auf die Muthungsübersichtskarte aufgetragen.

Die Ansicht dieser Karte ist einem Jeden gestattet.